

Satzung der Kinderneurologie-Hilfe Münster e.V.

vom 20.12.2021

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderneurologie-Hilfe Münster e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Münster. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Verbesserung und langfristige Sicherung der Lebensqualität der Betroffenen durch aufsuchende beratende Unterstützung und ständige Begleitung von Familien nach erworbenen Hirnschädigungen.
 - Die regelmäßige Beteiligung an der Konzeptionierung und Errichtung niederschwelliger Beratungsstellen für Betroffene
 - die Mitgliedschaft in der Ordnungspartnerschaft der Stadt Münster im Bereich der Prävention von Schädel-/Hirnverletzungen. In diesem Zusammenhang werden durch den Verein regelmäßige Präventionstage in Schulen und im öffentlichen Raum in Münster durchgeführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
Bei Ehepaaren gilt, falls nichts anderes beantragt wird, die Mitgliedschaft für beide Ehegatten gemeinsam.
Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zulässig.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied der in § 2 dargelegten Zweckbestimmung des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Aufsichtsrates für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.
2. Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen obliegen dem Vorstand und haben schriftlich zu erfolgen. Ihnen ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Eine Übertragung des Stimmrechts durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist unzulässig.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in § 2 näher beschriebenen Zweck des Vereins zu fördern und einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie der Ausschluss eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Bilden mehrere Personen den Vorstand, sind sie allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand leitet den Verein und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Basis dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Nach jeweils fünfjähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für seine Geschäftsführung angemessen vergütet werden.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
3. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einer Amtsdauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden.

§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört insbesondere:
 - Beschluss über den Jahresvoranschlag und die Jahresabrechnung,
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Genehmigung der Vergütung von Mitarbeitern und Vorstand im Rahmen der Jahresabrechnung,
 - Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben,
 - Genehmigung von Kreditaufnahmen zur Deckung von etwaigen Liquidationslücken,
 - Bestimmung der Mitglieder des Beirates.
2. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
3. Aufgaben des Vorstandes dürfen dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
5. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 12 Der Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bilden. Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat für jeweils fünf Jahre berufen werden.
2. Der Beirat soll den Vorstand
 - wissenschaftlich begleiten
 - fachlich beraten
 - öffentlich unterstützen

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann aus Mitgliedern des Vereins und hinzugezogenen Fachleuten Ausschüsse bilden, die ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützen. Ausschüsse können durch Vorstandsbeschluss wieder aufgelöst werden.

§ 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Privat- und Firmenspenden sowie aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Stiftungs- und Fördermitteln.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 16 Rechnungsprüfung

Der Aufsichtsrat beauftragt mit der jährlichen Rechnungsprüfung selbständige Rechnungsprüfer.

Diese erstellen einen Prüfbericht, der durch den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

§ 17 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bundesverband Kinderneurologie-Hilfe e.V. zu. Der Verein hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.